

3378 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1988 (Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, 18. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz, Änderung des Opferfürsorgegesetzes, Änderung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen und Änderung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969)

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß enthält analog zu der im Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1987 über die 44. ASVG-Novelle (324 der Beilagen) vorgesehenen außerordentlichen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze eine entsprechende Anhebung im Opferfürsorgegesetz und im Kriegsopferversorgungsgesetz.

Weiters soll wie im Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1987 betreffend die 44. ASVG-Novelle auch im Kriegsopferversorgungsgesetz, im Heeresversorgungsgesetz und im Opferfürsorgegesetz die Anpassung der Renten um ein halbes Jahr auf den 1. Juli 1988 verschoben werden und die im Bereich der Familienbeihilfe in Aussicht genommene Neuregelung der Altersgrenze auf dem Gebiete des Versorgungsrechtes nachvollzogen werden.

Die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Heeresversorgungsgesetz sieht weiters vor, daß die Voraussetzungen für die Gewährung von Versorgungsleistungen für jene Gesundheitsschäden, die bei Wegunfällen erlitten werden, näher umschrieben werden. Ferner soll eine Änderung der Zusammensetzung der Schiedskommission nach dem Heeresversorgungsgesetz vorgenommen werden.

Durch die im vorliegenden Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz soll eine Angleichung der Tätigkeitsdauer der Invalidenvertrauensperson und des Stellvertreters an die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates erfolgen.

3378 d. B.

- 2 -

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1988 (Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, 18. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz, Änderung des Opferfürsorgegesetzes, Änderung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen und Änderung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 12 01

Johanna Schicker
Berichterstatte

Rosl Moser
Obmann